Vereinssatzung

des Theatervereins Theater Für euch e.V. – Theater für Generationen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Sprachform

(1) Der Verein führt den Namen **Theater Für euch e.V. – Theater für Generationen**.
(2) Er hat seinen Sitz in Hanau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit verzichtet der Verein in dieser Satzung sowie in allen internen Ordnungen und Dokumenten bewusst auf geschlechterspezifische Formulierungen (Gendern). Alle Bezeichnungen wie „Vorsitzender“, „Kassenwart“, „Schriftführer“ oder „Mitglied“ gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch Theaterarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Theaterprojekte, Kurse, Workshops und Aufführungen
- Musical-Projekte, Musical-Workshops und Musical-Aufführungen
- Kulturelle Bildungsangebote
- Förderung kreativer Ausdrucksformen
- Zusammenarbeit mit Schulen, Einrichtungen und sozialen Trägern
- Durchführung interaktiver Theater- und Musicalformate, einschließlich Improvisation, musikalischer Elemente, Gesang, Tanz sowie verdeckter oder aktiver Publikumsbeteiligung.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
(3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Stimmrecht

(1) Der Verein führt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
(2) **Ordentliche Mitglieder** sind die sieben Gründungsmitglieder des Vereins sowie deren satzungsgemäß gewählte Nachfolger gemäß § 11 dieser Satzung. Sie besitzen das volle Stimm-, Wahl- und Mitwirkungsrecht in allen Vereinsorganen. Die ordentliche Mitgliedschaft ist personengebunden und nicht übertragbar. Der Kreis der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder ist zu jedem Zeitpunkt auf maximal sieben Personen beschränkt.
(3) **Fördermitglieder** kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins finanziell oder ideell unterstützt. Fördermitglieder haben das Recht,

an der Mitgliederversammlung und den Angeboten des Vereins teilzunehmen sowie Vorschläge einzubringen. Sie besitzen jedoch **kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht**.
(4) Der Aufnahmeantrag für Fördermitglieder ist schriftlich zu stellen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand frei nach eigenem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt erst mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
(5) Zum Schutz von minderjährigen Mitgliedern im Rahmen der Vereinsarbeit ist die Aufnahme von volljährigen Personen (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) als Fördermitglied an die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a BZRG / § 72a SGB VIII) gekoppelt. Zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft sind alle volljährigen Fördermitglieder verpflichtet, unaufgefordert alle zwei Jahre ein jeweils neues, aktuelles erweitertes Führungszeugnis beim Vorstand vorzulegen. Unabhängig von dieser Frist ist der Vorstand berechtigt, bei begründetem Verdacht oder aus besonderem Anlass jederzeit und unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Alle anfallenden Kosten und Gebühren für die Beantragung und Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses (sowohl bei der Erstaufnahme als auch bei allen Folge- und Zwischenprüfungen) sind in voller Höhe von dem jeweiligen zahlenden Mitglied selbst zu tragen; eine Erstattung oder Übernahme durch den Verein ist ausgeschlossen. **Diese Pflicht zur Vorlage, regelmäßigen Aktualisierung alle zwei Jahre sowie anlassbezogenen Zwischenprüfung eines erweiterten Führungszeugnisses gilt uneingeschränkt auch für alle externen, volljährigen ehrenamtlichen Helfer, Projektmitarbeiter, Honorarkräfte oder sonstigen Dienstleister, die nicht Mitglied des Vereins sind, aber im Rahmen der Vereinsaktivitäten in Kontakt mit Minderjährigen kommen. Wird die Vorlage verweigert oder enthält das Zeugnis relevante Eintragungen, ist jegliche Tätigkeit für den Verein oder die Teilnahme am Vereinsleben strikt untersagt.** Der Vorstand hat das Recht, eine Kopie dieses Zeugnisses für die Dauer der Mitgliedschaft bzw. der Tätigkeit unter Beachtung des Datenschutzes aufzubewahren. Wird die Vorlage, die dauerhafte Einreichung, die regelmäßige Aktualisierung nach zwei Jahren oder eine anlassbezogene Zwischenvorlage verweigert oder enthält das Zeugnis relevante Eintragungen, ist eine Aufnahme in den Verein ausgeschlossen bzw. führt dies zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe des § 4 an Angeboten, Veranstaltungen und der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
(2) Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung der festgelegten Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung. Die Beitragsordnung kann für ordentliche Mitglieder (Gründungsmitglieder) eine vollständige Beitragsbefreiung vorsehen.
(3) Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins und achten die Hausordnung, die AGB, die Datenschutzbestimmungen sowie alle sicherheitsrelevanten Vorgaben des Vereins, insbesondere im Zusammenhang mit Improvisation, Musik und Publikumsbeteiligung.

§ 6 Beiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung geregelt.
(2) Beiträge sind Jahresförderbeiträge und nicht rückerstattbar.
(3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
(2) Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Beitragsordnung oder Satzung.
(3) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die rechtzeitige Vorlage oder die dauerhafte Abgabe des geforderten erweiterten Führungszeugnisses (sei es zur turnusmäßigen Aktualisierung nach zwei Jahren oder bei anlassbezogener Zwischenvorlage) verweigert, oder nachträglich relevante Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis bekannt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.
(4) Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 8 Todesfall und Datenaufbewahrung

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Nachweis des Todes der betroffenen Person.
(2) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet, da es sich um Jahresförderbeiträge handelt.
(3) **Gesundheits- und Notfalldaten werden nach Kenntnis des Todesfalls für einen Zeitraum von drei Jahren (basierend auf der gesetzlichen Regelverjährung zur Abwehr unberechtigter Haftungsansprüche gegen den Verein oder seine Organe) gesperrt aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Drei-Jahres-Frist, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Todesfall eingetreten ist, werden diese Daten unverzüglich und datenschutzkonform gelöscht, sofern keine laufenden rechtlichen Verfahren eine längere Aufbewahrung erfordern.**
(4) Buchungs-, Zahlungs- und vereinsrelevante Daten sowie eingereichte Führungszeugnisse werden gemäß gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bis zu 10 Jahre gespeichert und anschließend datenschutzkonform vernichtet.
(5) Angehörige können Auskünfte erhalten, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse besteht oder dies zur Abwicklung vereinsbezogener Angelegenheiten erforderlich ist.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand, die Regieleitung und gesetzliche Vertretung

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
* dem 1. Vorsitzenden
* dem 2. Vorsitzenden
* dem stellvertretenden Vorsitzenden (3. Vorsitzender)
* dem Kassenwart
* dem Schriftführer
* dem Beisitzer

(2) **Vorstand im Sinne des § 26 BGB** (die gesetzlichen Vertreter) sind der 1. Vorsitzender, der 2. Vorsitzender und der stellvertretende Vorsitzender. **Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt; sie sind somit jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.**
(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung **– nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 ausschließlich durch die Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder aus deren Mitte –** auf unbestimmte Zeit gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
(4) **Wahl der Vorstandsmitglieder und weiterer Funktionen:**
Die Wahl aller Vorstandsmitglieder (inklusive der drei Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers) erfolgt nach Maßgabe des § 4 und § 12 **ausschließlich durch die ordentlichen Mitglieder**. Dies gilt ausdrücklich und zwingend auch für die Wahl, Einsetzung oder Abberufung der **Regieleitung** sowie aller anderen zentralen Aufgaben, Ausschüsse und Sonderfunktionen im Verein.
(5) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder der Regieleitung vor Ablauf einer Amtszeit oder außerhalb eines Rücktritts ist **nur aus wichtigem Grund** (§ 27 Abs. 2 BGB) zulässig (z. B. wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte).
(6) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt der Vorstand selbst durch eine Geschäftsordnung. **Bei Beschlüssen des Vorstands entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag (Veto- und Entscheidungskompetenz).**

§ 11 Sonderregelung für den Bestandsschutz und die Nachfolge (Vakanzen)

(1) Um die Kontinuität und Ausrichtung des Vereins dauerhaft abzusichern, soll die Anzahl der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder idealerweise sieben Personen betragen. Ein Sinken der Anzahl der ordentlichen Mitglieder unter diese Zahl ist für den Fortbestand des Vereins und dessen Handlungsfähigkeit jedoch unschädlich.
(2) Nachfolgeregelung bei Ausscheiden: Scheidet ein ordentliches Mitglied durch Tod oder Austritt aus dem Verein aus, sind die verbleibenden ordentlichen Mitglieder berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine Nachfolgeperson zu wählen. Die Entscheidung, ob und wann eine Nachwahl stattfindet, obliegt der freien Entscheidung der verbleibenden ordentlichen Mitglieder.
(3) **Wahlverfahren für Nachfolger:** Diese Nachwahl erfolgt im Rahmen einer offiziell einberufenen Versammlung der verbleibenden ordentlichen Mitglieder und muss denselben formellen Standards wie die Gründungsversammlung entsprechen. Die vorgeschlagene Nachfolgeperson muss vorab **nicht** Fördermitglied des Vereins gewesen sein. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird erst wirksam, wenn die gewählte Person ihre Wahl und die Satzungsinhalte **schriftlich bestätigt**.
(4) **Vorstandsoption bei Nachwahl:** Es obliegt der freien Entscheidung der verbliebenen ordentlichen Mitglieder, im Zuge dieser Nachwahl entweder den bestehenden Vorstand unverändert im Amt zu belassen und lediglich die vakante Position des ordentlichen Mitglieds zu besetzen, oder eine vollständige Neuwahl aller Vorstandsämter aus der Mitte der dann wieder sieben ordentlichen Mitglieder durchzuführen.
(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, ohne dass die ordentliche Mitgliedschaft erlischt, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder per Mehrheitsbeschluss ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder bis zur nächsten Versammlung (Kooptation).

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung dient der Information, dem Austausch und der Beschlussfassung der stimmberechtigten Mitglieder. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung des Vorstands und der Regieleitung (unter Beachtung von § 4, § 10 und § 11)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 (3) Stimm- und wahlberechtigt in der Mitgliederversammlung sind **ausschließlich die ordentlichen Mitglieder** gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung. Fördermitglieder haben ein Rede- und Vorschlagsrecht, jedoch kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.
 (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 13 Satzungs- und Dokumentenänderungen

(1) Satzungsänderungen sowie Änderungen vereinsinterner Dokumente (z. B. AGB, Beitragsordnung, Hausordnung, Foto- und Medienregelungen, Sicherheitsunterlagen) können abweichend von § 32 BGB direkt durch den Vorstand beschlossen werden.
(2) Solche Änderungen durch den Vorstand bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des 1. Vorsitzenden.
(3) Redaktionelle oder formale Änderungen, die von Behörden, dem Finanzamt oder dem Registergericht verlangt werden, kann der 1. Vorsitzende eigenständig, allein und ohne separaten Vorstandsbeschluss rechtsverbindlich für den Verein erklären und beschließen.

§ 14 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten einschließlich der Kopien von erweiterten Führungszeugnissen ausschließlich im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dies umfasst auch Bild-, Ton- und Videodaten, die im Rahmen interaktiver Theater- und Musicalformate entstehen, sofern diese für die Durchführung oder Dokumentation der Veranstaltung erforderlich sind.
(2) Gesundheitsdaten (z. B. Allergien oder Notfallmedikamente) werden nur verarbeitet, wenn dies für die sichere Teilnahme an den Vereinsangeboten zwingend erforderlich ist.
(3) Näheres regelt die separate Datenschutzerklärung des Vereins.

§ 15 Auflösung und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von **drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur oder für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der

Abgabenordnung hilfsbedürftig sind (mildtätige Zwecke, insbesondere zur Unterstützung kranker oder Not leidender Kinder). Diese Organisation wird von den ordentlichen Mitgliedern in der Auflösungsversammlung bestimmt und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des 1. Vorsitzenden.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Die vorliegende Satzung des Theatervereins **Theater Für euch e.V. – Theater für Generationen**, wurde **am** _____ in Hanau von den nachstehenden sieben Gründungsmitgliedern beschlossen und durch eigenhändige Unterschrift anerkannt:

1. Vorname Nachname: Jennifer-Maria Jensch

 Unterschrift: _____

2. Vorname Nachname: Natascha Hufnagel

 Unterschrift: _____

3. Vorname Nachname: Meikel Berger

 Unterschrift: _____

4. Vorname Nachname: Stefan Otazu

 Unterschrift: _____

5. Vorname Nachname: Anthony Jensch

 Unterschrift: _____

6. Vorname Nachname: Martin Hufnagel

 Unterschrift: _____

7. Vorname Nachname: Karin Hufnagel

 Unterschrift: _____

💡 **Wichtiger Hinweis zum Datenschutz:**
Bei diesem Dokument handelt es sich um ein Lese- und Informationsexemplar für Vereinsmitglieder zum Mitnehmen. Zum Schutz der Privatsphäre und der persönlichen Daten unserer Gründungsmitglieder wurden die handschriftlichen Unterschriften in dieser Version weggelassen. Das amtliche Originaldokument mit allen rechtsverbindlichen Original-Unterschriften liegt sicher beim Vorstand und kann auf Wunsch jederzeit bei der 1. Vorsitzenden, Jennifer-Maria Jensch, eingesehen werden.